

Departement für Erziehung, Kultur und Sport

Kantonale Kommission für Stipendien und Ausbildungsdarlehen

GESUCH UM AUSRICHTUNG EINES STIPENDIUMS ODER AUSBILDUNGSDARLEHENS FÜR DAS JAHR 20____

						R 5	60		02	00
-	Darlehensge				O ala contra d'atten		8		+	
Name:	_				Geburtsdatum:					9
Vorname:					Sprache:					10
C/O:	_				Geschlecht:					11
Strasse: Postleitzahl:	-				Zivilstand:					
Wohnort:	_				Heimatgemeinde: Kanton oder			12		
vvonnort: Land:	6				Land:			13		
Lanu:	7				Lanu.					
Familie										
Vater: 14	Nar		15	Vorname	Gebore	en	Beruf		17	
Kinder die ihr S Nam	Studium oder Le	hre abgesch	lossen haben: Vorna	ime	Geboren			Beruf		
Kinder die ihre Name	Bildung noch n	icht beendet Geburtsdat.	haben: Art der Ausbildun	a Nama Sahula	- Od. Bildungsort	Anfang der	Rildung	Ende d	or Bild	dunc
				g		, unang doi		Lildo d	O. D	Jun 5
							Pt 50	5		4
Die Familier ist i	m Wallis niederge	elassen seit:					Enf.52		53	
Genaue Adresse	e der Eltern oder	des gesetzlicl	nen Vertreters:				54		55	
Name:	23						Com. D.		6	
Vorname:	24						Adr.	2	9	
c/o:	25						57		_	
Strasse:	26				<u>.</u>		58			
Postleitzahl:	27	Wohnort:	28							
Einkommen									_	
	_			Steuervermögen F	r		R 59 =B 60		1	
Lebenslauf ((die Zeugnisse de	es letzten Stud	dienjahres beilegen)			'				_
Grundbildung:							D 61			
Ehraltene Zeugr	nisse:						Periode		100	
•							101			
Name der Schul	e, der Universität	::								
oder des Lehrme	eisters:							102		
Studien- oder Le	ehrort:							_		
Beginn der Ausb	oildung:							103		
•	-							104		
Bisherig absolvi	erte Ausbildungsj	ahre:						105	Į	
-			ern zurück?					106		
Bis dahin abgele	egte Prüfungen:									
Angaben zu	r Auszahlung	: Per Post	PC-Nr.:	30		Ort: 32				
			Inhaber:	31						
		Per Bank	PC-Nr.:	30	(Ort: 32				
			Name der Bank:	31						

Nr. des Bankkontos: 34

Voranschlag (für ein Studien- oder Lehrjahr)							
Ausgaben:	Einnahmen:			Le	er la	ssen	
Einschreibegebühren:	Eigene finanzielle Mittel:		200				
Kursgeld:			201		_	+	
	Beitrag der nächsten Vewandten:		202		+	_	
Unterkunft: (ausserhalb der Familie)						\top	
Verpflegung: (ausserhalb der Familie)			203				
	Lohn des Ehepartners:		204				
Daiasanasan							
•	Andere Stipendien oder						
_	Ausbildungsdarlehen:		205				
Total:	 Total:		206				
				\vdash	\rightarrow	+	
		M.	210		_	+	
Bitte die Herkunft und die Beträge von anderen St	tipenden und Ausbildungsdarlehen			\vdash	+	+	
angeben:		В	211		+	+	
		P	212	\vdash	+	+	+-
		PS	213	\vdash	+	+	++
		.	214	\vdash	+	+	+-
		Trans	215	$\vdash \vdash$	+	+	+
Verheiratete Studenten oder Lehrling		Pens	216	$\vdash \vdash$	\dashv	+	
Name des Ehepartners:		Mens	217	Ш	\perp		
Vorname des Ehepartners:							
Geburtsdatum des Ehepartners:							
Berufstätigkeit des Ehepartners:							
-							
Wohnsitz der Eltern des Ehepartners:							
Haben Sie Kinder?	Wieviele?				Enf	. 218	
						219	
						220	
Eventuelle zusätzliche Angaben zur L	Interstützung des Gesuches:					221	
Evolutiono Eucatemono Angubon Eur	onto total Laring add add add add add add add add add ad			N.	Sem.	. 222	
				R.,	Att.	223	
						224	
						225	
						226	
			_	C.	R/A	227	
			228	\dashv	+	_	
		В.0	C. 229		\perp		
Referenzen:							
neierenzen.							

Beilagen:							
Denagen.							

Dan die Hetermeiekents bestätt is (**	allian adambandha Arabilatana ilian barata Arabilatana ilian barata da Arabilatana ilian barata da Arabilatana						
	ıdium oder berufliche Ausbildung über keine andern Mittel als di igt die Kantonale Steuerverwaltung, alle erforderlichen Auskünft						
	und befreit sie zu diesem Zweck von der Geheimhaltungspflich						
Ort und Datum:	•						
on and Dalam.							
Unterschrift des Gesuchstellers:							
der Gesuchstellerin:	das gesetzlichen Vertreters:						

AUSZUG

aus dem Gesetz vom 14. Mai 1986

betreffen die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen

Art. 1

Der Kanton gewährt an die durch die Vorbereitung zur Ausbildung, die Ausbildung selber und die Weiterbildung verursachten Kosten in Form von Stipendien und Ausbildungsdarlehen Beiträge. Er kann ebenfalls eine Hilfe für die berufliche Umschulung gewähren.

Die Finanzierung einer Ausbildung obliegt an erster Stelle den Eltern, subsidiär den anderen gesetzlichen Verantwortlichen und dem Gesuchsteller selber. Wenn die finanziellen Verhältnisse der vorerwähnten Personen nicht ausreichen, werden durch den Staat Beiträge gewährt.

Δrt. 4

Beitragsberechtigt sind:

- a) Schweizerbürger, einschliesslich Auslandschweizer, die in Sachen Stipendien die Bedingungen betreffend den rechtlichen Wohnort erfüllen;
- b) Ausländer mit Kantonaler Niederlassungsbewilligung;
- c) Flüchtlinge und Staatenlose, die im Genuss des Asylrechtes in der Schweiz sind;
- d) Gesuchsteller, die zu Beginn der Ausbildung noch nicht 30 jährig sind. In Ausnahmefällen entscheidet die zuständige Behörde. Die Gewährung von Ausbildungsdarlehen fällt nicht unter diese Vorschrift.

Art. 6

Zur Bestimmung der Beitragsberechtigung und der Höhe des Betrages werden folgende Elemente berücksichtigt:

- a) die finanziellen Verhältnisse (Einkommen, Sozialleistungen und Vermögen) des Gesuchstellers und seines Ehepartners;
- b) die finanziellen Verhältnisse der Eltern und der anderen gesetzlichen Verantwortlichen;
- c) die Leistungen von andern Seiten;
- d) die Kosten für Ausbildung und Unterhalt, die direkt mit der Ausbildung zusammenhangen;
- e) die Entfernung vom Wohnort oder die schwierigen Verbindungen, welche die Unterkunft im Internat oder in einer Pension im Kanton oder ausserhalb des Kantons nötig machen.

Für verheiratete Studenten wird die finanzielle Situation der Eltern nur teilweise berücksichtigt.

Für den Gesuchsteller, der eine erste Ausbildung abgeschlossen und durch eine mindestens dreijährige regelmässige entlöhnte Tätigkeit eine finanzielle Unabhängigkeit erlangt hat, wird die finanzielle Situation der Eltern zur Berechnung der Hilfe nicht mehr berücksichtigt. Diese wird aber immerhin zur Festlegung der Art der Ausbildungshilfe dienen.

Art. 8

Im allgemeinen werden die Beiträge folgendermassen gewährt:

- a) in Form von Stipendien an Lehrlinge, an Schüler von Mittelschulen und ihnen angeglichenen Schulen;
- b) In Form von Stipendien und Ausbildungsdarlehen an Lehramtskandidaten, Schüler und Studenten der Schulen für Sozialarbeit, der Verkehrsschulen, der Schulen, die auf Paramedizinal- und Künstlerberufe vorbereiten, der Priesterseminarien, der Technikerschulen, der Höheren Technischen Lehranstalten, der Hochschulen, einschliesslich Doktoranden, für die zweite Ausbildung, die Umschulung und die vollzeitliche berufliche Weiterbildung;
- c) In Form von Ausbildungsdarlehen für die berufliche Weiterbildung in berufsbegleitenden Kursen für spätere Zusatzausbildungen und für eine zweite Hochschulausbildung.

Art. 12

Die Ausbildungsdarlehen sind spätestens innert zehn Jahren nach Beginn des dritten Jahres, das auf den Studienabschluss folgt, zurückzuzahlen.

Sie sind nach Beginn der Rückzahlungspflicht zu vezinsen. Der Staatsrat legt in einem Reglement die Rückzahlungsbedingungen sowie die Zinssätze für die Ausbildungsdarlehen fest.

Art. 16

Die Stipendiengesuche müssen dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport zuhanden der Kommission vor dem Beginn der Ausbildung anhand eines eigenen Formulars zugestellt werden. Der Staatsrat legt im Reglement die Frist für die Einreichung der Gesuche fest.

Je nach Fall sind dem Dossier folgende Dokumente beizulegen:

- a) eine offizielle Einschreibebestätigung der Schule oder des zu besuchenden Institutes;
- b) der Lehrvertrag;
- c) ein Finanzierungsplan.

Die Kommission kann andere Belege verlangen und wenn nötig die Meinung eines Experten in Sachen Berufsberatung einholen.

Art. 17

Das Gesuch muss jährlich erneuert werden. Ihm ist eine Studien- oder Arbeitsbestätigungen und eine offizielle Erklärung beizulegen, dass der Gesuchsteller in der Lage ist, unter normalen Umständen sein Studium oder seine Lehre fortzusetzen.

Einreichungstermin für die Gesuche:

- bis zum 25. Juli für Gesuchsteller, die ihre Ausbildung im Herbst beginnen;
- bis zum 20. Februar für Gesuchsteller, die ihre Ausbildung im Frühling beginnen.
